GMK
Gesellschaft für
Medienpädagogik und Kommunikationskultur

Kommentierung der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur e.V. (GMK) zum Vorschlag der EU-Kommission zum EU KIDS Act

Bielefeld, den 25.11.2026

„Der EU KIDS Act setzt bei den Plattformen richtig an, verlässt sich aber zu stark auf Alterskontrollen und Ausschluss. Wer Kinder schützen will, muss Plattformen verpflichten, Eltern unterstützen und Kinder befähigen. Medienbildung gehört von Anfang an in den Kinder- und Jugendmedienschutz, nicht als Nachtrag."

Position: Schutz, Befähigung und Teilhabe gemeinsam denken

Maßstab für die GMK ist die an der UN-Kinderrechtskonvention und dem General Comment Nr. 25 orientierte Trias aus Schutz, Befähigung und Teilhabe. Der EU KIDS Act stärkt vor allem den Schutz, berücksichtigt die Rechte auf Information, Meinungsfreiheit, Privatsphäre und digitale Teilhabe jedoch nicht ausreichend.

Hier verweist die GMK auf die wissenschaftliche Fundierung des KIDS Act von Fegert und Melchior (https://commission.europa.eu/document/download/d833504d-5ec3-4fac-945f-38e7d0bd5326_en?filename=Special-panel-report.pdf), welche der Stärkung der digitalen Teilhabe und der Befähigung ein ganzes Kapitel widmet und unter anderem Folgendes betont:

- "The more we invest in education, participation and digital literacy, the more we empower young people to protect themselves and others online." (S. 116)
- „Embedding digital skills and literacy in national education systems is crucial." (S. 125)
- „92% of Europeans agree that digital skills should be taught to everyone at all levels of education." (S. 125)

Plattformen regulieren statt Kinder ausschließen

Die GMK begrüßt die stärkere Verantwortung der Plattformen und unterstützt verbindliche Vorgaben zu Safety by Design, sicheren Voreinstellungen und der Begrenzung manipulativer Designmechanismen. Endlos-Scrollen, Belohnungssysteme und auf Aufmerksamkeit optimierte Empfehlungsalgorithmen müssen wirksam reguliert werden, möglichst für alle Nutzer*innen. Profilbasierte Empfehlungen sollten nur nach bewusster Zustimmung aktiviert werden können. Bestehende Verpflichtungen aus dem Digital Services Act müssen konsequent durchgesetzt werden.

Die Regulierung muss zwischen sozialen Netzwerken, Videoplattformen, Spielen und KI-Anwendungen unterscheiden, da sich Risiken je nach Funktionen und Nutzungskontext unterscheiden.

Medienbildung verbindlich verankern

Medienkompetenz ist kein Zusatz zum Jugendmedienschutz, sondern Voraussetzung für Selbstbestimmung und Selbstschutz. Artikel 33 verpflichtet die Mitgliedstaaten bereits zur Entwicklung nationaler Strategien, enthält jedoch keine verbindlichen Qualitätsstandards und keine gesicherte Finanzierung.

Die GMK fordert deshalb überprüfbare Mindestanforderungen für diese Strategien und verbindliche Finanzierungsmechanismen. Medienbildung muss als gleichwertige Säule des Jugendmedienschutzes verankert werden, entsprechend der europäischen BIK+-Strategie. Dazu gehören dauerhaft finanzierte Medienbildungsangebote entlang der gesamten Bildungskette, die Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kita, Schule und Jugendhilfe, Unterstützungsangebote für Eltern und eine Stärkung der Safer Internet Centres. Eltern müssen in ihrer Begleitungs- und Erziehungsrolle unterstützt werden, statt vor allem Kontrollaufgaben übernehmen zu müssen.

Altersgrenzen kritisch prüfen

Pauschale Aussagen über die Schädlichkeit sozialer Medien reichen als wissenschaftliche Grundlage für weitreichende Zugangsbeschränkungen nicht aus. Die Forschung zeigt unterschiedliche Risiken und Zusammenhänge, aber keine einfachen Kausalitäten. Die GMK fordert deshalb eine differenzierte wissenschaftliche Bewertung und eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere muss begründet werden, welchen zusätzlichen Schutz starre Altersgrenzen gegenüber verbindlichen Gestaltungsvorgaben bieten.

Erste Erfahrungen aus Australien verdeutlichen die Grenzen solcher Beschränkungen: Drei Monate nach Einführung nutzten weiterhin 81,5 Prozent der befragten 10- bis 15-Jährigen mindestens eine altersbeschränkte Plattform, obwohl der Anteil mit eigenen Konten zurückging (eSafety 2026). Umgehungsmöglichkeiten und die Verlagerung auf andere Angebote müssen bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Entwicklung ermöglichen statt Kontrolle festschreiben

Artikel 6 sieht für 13- und 14-Jährige ausschließlich eingeschränkte Konten unter elterlicher Verantwortung vor. Verpflichtende Kontrollfunktionen, vorab genehmigte Kontakte und eine von den Erziehungsberechtigten festzulegende Nutzungsgrenze von maximal einer Stunde täglich pro Dienst schränken die eigenständige Mediennutzung erheblich ein.

Auch die in Artikel 9 vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung und Unterbrechung der Nutzung während Schul- und Schlafzeiten dürfen nicht zu starren Sperren führen. Die GMK fordert flexible, nachvollziehbare und entwicklungsangemessene Regelungen, die zunehmende Selbstständigkeit, Privatsphäre und Selbstregulation ermöglichen.

Technische Schutzsysteme dürfen zudem nicht ausschließlich klassische Eltern-Kind-Konstellationen voraussetzen. Auch Kinder in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen müssen Zugang erhalten. Für marginalisierte Jugendliche, etwa queere junge Menschen,

Jugendliche mit Behinderung oder Fluchtgeschichte, können digitale Räume besonders wichtige Orte für Austausch, Information und Zugehörigkeit sein.

Altersprüfungen und Grundrechte schützen

Umfassende Altersprüfungen betreffen auch Erwachsene und können Anonymität, Datenschutz sowie Informations- und Meinungsfreiheit beeinträchtigen. Die GMK begrüßt die in Artikel 28 vorgesehenen Vorgaben zu Datensparsamkeit und zum Ausschluss von Identifizierung und Profilbildung. Ihre tatsächliche technische Umsetzung, Wirksamkeit und Zugänglichkeit müssen jedoch unabhängig überprüft werden.

Altersnachweise dürfen keine neuen Zugangshürden für Menschen ohne geeignete Geräte oder Identitätsdokumente schaffen. Auch kleinere, gemeinnützige und dezentrale Angebote dürfen durch unverhältnismäßige Anforderungen nicht benachteiligt werden.

Für Kinder bis einschließlich 14 Jahren braucht es weiterhin altersadäquate Online-Informationsangebote. Hier bedarf es öffentlich-rechtliche, kindgerechte Angebote und eine Stärkung der Kinderseiten-Landschaft im Netz.

Kinder und Jugendliche verbindlich beteiligen

Kinder und Jugendliche müssen an Entscheidungen beteiligt werden, die ihre digitalen Lebensräume betreffen. Die GMK fordert, dass EU-Kommission, Parlament und Rat verbindliche Beteiligungsformate für das weitere Gesetzgebungsverfahren vorsehen. Auch bei der Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen und der Evaluation nach Artikel 42 müssen junge Menschen systematisch einbezogen werden. Dabei sind insbesondere die Perspektiven marginalisierter Gruppen zu berücksichtigen.

Ein zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz schafft sichere digitale Räume, statt Kinder und Jugendliche aus ihnen auszuschließen. **Schutz, Befähigung und Teilhabe gehören untrennbar zusammen.**

Kontakt:
GMK | Obernstr. 24a | 33602 Bielefeld | +49 521 67788 | gmk@gmk-net.de | gmk-net.de

Über die GMK:
Die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur e.V. (GMK) ist der größte bundesweite Fachverband für Medienkompetenz und Medienbildung. Mit dem Ziel, Medienpädagogik als festen Bestandteil der Bildungslandschaft zu etablieren, bringen wir seit 1984 Fachkräfte, Expert*innen, Institutionen sowie alle Interessierten aus Bildung, Kultur, Medien und Politik zusammen – für eine kreative und kritische Medienpädagogik, die politische, soziale, kulturelle, technische und ethische Perspektiven verbindet. Als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Bielefeld beraten wir Politik und Bildungssektor, positionieren uns öffentlich zu aktuellen medienpädagogischen Themen und sind Plattform für Austausch, Vernetzung und Kooperationen.